

Satzung des Vereins Selenogradsk e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Selenogradsk e.V."
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Er hat seinen Sitz in Pinneberg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Aufgabe ist es, die Partnerschaft zwischen dem Rayon Selenogradsk und dem Kreis Pinneberg zu fördern. Grundlage hierfür ist der Partnerschaftsvertrag vom 14.10.1991 unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Protokolle.

Der Verein erfüllt diese Aufgabe vornehmlich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg und des Rayon Selenogradsk. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Werbung für Frieden und Völkerverständigung, durch Jugendarbeit in Ausbildung und Wirtschaft, durch Vermittlung sowie Organisation von Praktika in Betrieben, berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen sowie gesellschaftspolitisch orientierte Seminare;
- Durchführung, Organisation und Vermittlung von Aufenthalten junger Menschen in den Partnerkreisen, um andere Lebens-, Gesellschafts-, und Wirtschaftssysteme kennenzulernen;
- Humanitäre Hilfe und Unterstützung der Entwicklung von Kontakten im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarungen;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend beider Kreise;
- Anregung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Fahrten und sonstiger Maßnahmen;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und weiteren Institutionen, z. B. mit Schulen, Kindergärten und Lebenshilfe;
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe;
- Maßnahmen im Rahmen des kulturellen Austausches.

Der Verein kann Aufgaben, die seinem Zweck entsprechen, vom Kreis Pinneberg zur Erfüllung übernehmen.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende;
2. durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließen kann. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit;
3. durch Tod.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden nach Bedarf Arbeitskreise gebildet. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem / Der Vorsitzenden
2. Dem / Der stellv. Vorsitzenden
3. Dem / Der Schatzmeister/in
4. Einem / einer Beisitzer/in
5. Einem / einer Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende und der / die Stellv. Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beratung über die Aufgaben des Vereins, ggf. verbunden mit Aufträgen an den Vorstand
- Entscheidungen nach § 9 (hauptamtliche Mitarbeiter/innen)
- Beschlüsse über den Haushalt des Vereins
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse zur Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mit 3-wöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung in Textform (schriftlich, per Fax oder E-mail) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Bei Verhinderung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit erschienener Mitglieder. Es darf nur über Angelegenheiten abgestimmt werden, die Bestandteil der Tagesordnung sind. Soll die Tagesordnung erweitert werden, kann dies im Wege der Dringlichkeit geschehen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für den Vertreter / die Vertreterin von juristischen Personen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufbringen der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden festgesetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann entschieden werden, wenn

1. die Tagesordnung dies ausweist; hierüber kann nicht im Wege der Dringlichkeit entschieden werden und
2. 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **19. Mai 2009** beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.